



## QUALITÄTSRICHTLINIEN FÜR DEN BAU VON STANDORTGEBUNDENEN SPIEL- UND SPORTGERÄTEN

Diese Richtlinien gelten immer zu den jeweils gültigen Normen, vor allem auch die für Spielplätze europaweit gültigen Ö-Norm 1176/1-7 und 1177, und Vorschriften an den jeweiligen Aufstellungsörtlichkeiten.

Die in der Folge angeführten Unterlagen sind dem Kunden und dem unabhängigen Prüforgang auf Aufforderung in der Amtssprache Deutsch vorzulegen

### 1. Unternehmensdarstellung

- Nachweis der Fachlichkeit.
- Nachweis der Schuldenbefreiung gegenüber Finanzbehörden und Krankenkassen (z.B. Abgleichung mit der Liste des Auftragnehmerkataster Österreich – „ANKÖ“), Betriebe, die dem ANKÖ angehören, erfüllen diesen Punkt automatisch.
- Referenzliste im Umfang des Projektes entsprechend dem § 75, Abs. 2, 3, 4, 5 Z 1, 6 Z 1 und 7 Z 1 BVergG 2006.
- Für Firmen aus dem "Nicht EU Raum": Bekanntgabe eines EU Partners.
- Bekanntgabe der Partnerfirmen bzw. Subunternehmer.
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung über die Höhe des Projektes oder in einer Mindesthöhe von € 5.000.000,--.



## 2. Neugeräte - Installation - Projektdokumentation (Ö-Norm 1176/6/1/2-4)

- Gerätedokumentation, Zertifizierungen und technische Zeichnungen:  
Montageanleitungen, Teilelisten, Konstruktionszertifizierung in gültiger Version, technische Zeichnungen inkl. der erforderlichen Sicherheitsbereiche.
- Fallschutzdokumentation - Aufbaunachweis:  
Fallschutzplatten mit Herstellernachweis - für fugenlose Kunststoffbeläge im Ortseinbau sind die verwendeten Materialien zu deklarieren. Im Bedarfsfall ist die fallschutzdämpfende Eigenschaft im Zuge der Abnahme vor Ort mittels einer Prüfung nachzuweisen. Schriftliche Hinweispflicht zum Thema erforderlicher Fallschutz, falls der Fallschutz nicht dem Auftrag zugehörig ist. Der Fallschutzbodenaufbau im Sicherheitsbereich ist mittels einer Schnittzeichnung bekannt zu geben.
- Montagedokumentation - Bilddokumentation, Fundamentierungsnachweis entsprechen der jeweils gültigen Ö-Norm 1176/6/1/2-4:  
Bekanntgabe der Montagedetails mit den zugehörigen Bildern inkl. der Fundamentierungsart samt Dokumentation.
- Bekanntgabe des Montagezeitraums an das Prüforgang zwecks Prüfmöglichkeit.
- Abnahmepflicht des Projektes durch ein unabhängiges und akkreditiertes Unternehmen mittels Prüfprotokoll. Risikoanalyse über die montierten Geräte ist bei Bedarf im Zuge der Abnahme dem Prüforgang vorzulegen.  
Statische Berechnung ist bei Bedarf im Zuge der Abnahme dem Prüforgang vorzulegen.
- Wartungs- und Pflegehinweise in schriftlicher Form:  
Für die angebotenen Geräte und Fallschutzelemente ist gemäß der jeweils gültigen Gesetzeslage die Gewährleistungsfrist zu garantieren. Ersatzteillieferfähigkeit ist entsprechen des Ausschreibungstextes zu gewährleisten.
- Die Verwendung von bauchemischen Materialien, wie Schutzanstriche, Lasuren, Fugenmassen, Kleber, etc., müssen den gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechen.  
Der schriftliche Nachweis darüber ist im Bedarfsfall zu erbringen.